

8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

(Friolzheim – Heimsheim – Mönshheim – Wiernsheim – Wimsheim – Wurmberg)

FÜR DEN SOLARPARK IM BEREICH „ORTENTAL“ AUF DER GEMARKUNG WIERNSHEIM

Vorentwurf vom 20.04.2021

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung
- 3 Vereinbarkeit mit bestehenden Rechtsverhältnisse
- 4 Lage und Bestand des Plangebiets
- 5 Konzeption
- 6 Gutachten / Untersuchungen
- 7 Umweltbericht
- 8 Anlagen zur Begründung



1 Erfordernis der Planaufstellung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomstromproduktion im Jahr 2021 findet die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien.

Freiflächenanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft negative ökologische Auswirkungen minimiert werden.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden und die darunterliegende Fläche wird nicht versiegelt. Vielmehr können sie durch Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Glatthaferwiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen und als Erosionsschutz dienen.

Im Verbandsgebiet des GVV Heckengäus sind gegenwärtig mehrere Photovoltaik-Freiflächen in der Planung. Auf die Initiative des Grundstückseigentümers plant eine Firma der Solarbranche, eine größere Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 10 ha auf der Gemarkung Wiernsheim im Norden des Ortsteils Iptingen. Aus ökonomischer und ökologischer Betrachtung kommt der Planung die direkte Lage an einem Netzverknüpfungspunkt mit dem Stromnetz zu Gute.

Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheims liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen.

Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu dargestellt.

Die Flächennutzungsplanung dient als vorbereitender Bauleitplan dazu, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darzustellen. Im vorliegenden Fall ist ein Sondergebiet für Photovoltaik nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, es bedarf demnach einer Änderung des Flächennutzungsplans. Allerdings ist es beabsichtigt, die Photovoltaikfläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu entziehen, sondern weiterhin durch Beweidung und als Einnahmequelle der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Auch langfristig soll durch die Flächennutzungsplanung klargestellt sein, dass nach Ablauf der Nutzung durch Photovoltaik die Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein sollen. Es ist demnach eine Flächenüberlagerung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft geplant.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung findet gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Ortental“ statt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu hat am 20.04.2021 beschlossen, die rechtswirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2025, des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012) für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha.

2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012), ist der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Angrenzend an das Plangebiet bestehen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Lediglich südöstlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches als Fläche für Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt ist.

Durch das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Wiernsheim Ortental“ sollen wie eingangs dargelegt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung und Nutzung und gegebenenfalls Speicherung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Entsprechend erfolgt die Darstellung dieser Fläche in der vorliegenden 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 als „Sonderbaufläche Photovoltaik“. Mittels Schraffur wird die Fläche zeitgleich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, um zu betonen, dass sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich ausschließen und parallel stattfinden können. Außerdem wird dadurch kenntlich gemacht, dass die Fläche zeitlich nach einem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren umfasst die Neudarstellung von ca. 9,9 ha Fläche, die vormals als Fläche für Landwirtschaft dargestellt war. Durch die Änderung ist sie als Sonderbaufläche Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

3 Vereinbarkeit mit bestehenden Rechtsverhältnissen

3.1 Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

Der Regionalplan konkretisiert und formt die im Landesentwicklungsplan dargelegten Ziele und Grundsätze aus.

Im Regionalplan Nordschwarzwald, genehmigt am 03.03.2005, ist die Gemeinde Wiernsheim als Kleinzentrum mit zentralörtlichen Funktionen der Grundversorgung eingestuft. Die Gemeinde ist dem Mittelbereich Pforzheim zugeordnet.

Gemäß des Teilregionalplanes Landwirtschaft liegt der Geltungsbereich innerhalb eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Plansatz 3.3.3. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft dient der Sicherung regional besonders bedeutsamen Böden und Standorten, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen. Sie sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. In einem unbedingt notwendigen Umfang können sie für andere Nutzungen jedoch in Anspruch genommen werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Änderung der Art der baulichen Nutzung des Plangebiets von Fläche für Landwirtschaft zu Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage und Fläche für Landwirtschaft vorbereitet. Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage schränkt die Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Anbaufläche dahingehend ein, dass die Fläche zeitweise nicht mehr für Ackerbau genutzt werden kann. Die Modul-Tische werden in den Boden gerammt, wodurch der Eingriff minimal ist und keine Flächenversiegelung vorgenommen wird. Durch den Mindestabstand der einzelnen Module wird die Nutzung der darunterliegenden Fläche als Grünland und Weidefläche beispielsweise für Schafe ermöglicht. Daher wird eine gewisse landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit innerhalb des Plangebiets gewahrt.

Zudem ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G) Pl.S. 3.3.5 definiert. Bedingt durch die Lage und Topographie des Plangebietes ist von einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszugehen. Der Eingriff in die touristischen Belange wird im Zuge der Planung berücksichtigt.

Im Planteil wird im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches der Verlauf einer Freileitung nachrichtlich dargestellt. Weitergehende Informationen folgen im Kapitel 4.2.

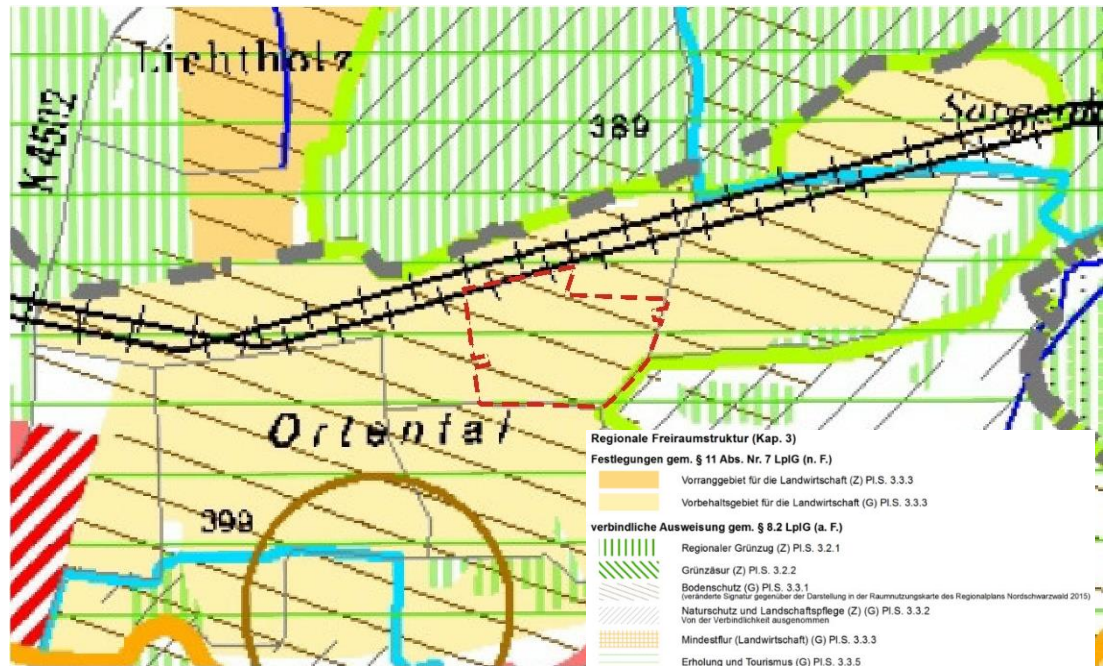


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 2015, Nordschwarzwald / Raumnutzungskarte (genehmigt 23.02.2017) Standort des Plangebiets in rot.

Der Ausbau regenerativer Energien vor dem Hintergrund der Abhängigkeit Baden-Württembergs von importierten Energiequellen, wird im Regionalplan unter Kapitel 4.2.1 als Grundsatz der Planung aufgeführt. Explizit wird der dezentralen Energieversorgung Vorrang eingeräumt. Damit soll ein Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch die Steigerung des Anteils an alternativen Energien geleistet werden. Die Steigerung von Photovoltaik soll als zweiter Grundsatz ebenfalls explizit gesteigert werden.

Am 08.07.2020 beschloss die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald mit dem Kapitel Erneuerbare Energien einen Teilregionalplan einzuleiten.

3.2 Bebauungspläne

Rechtsverbindliche Bebauungspläne sind für das Gebiet derzeit nicht vorhanden.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ befindet sich derzeit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Aufstellung.

3.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Schutzgebiete. Im Umfeld sind jedoch Biotope und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

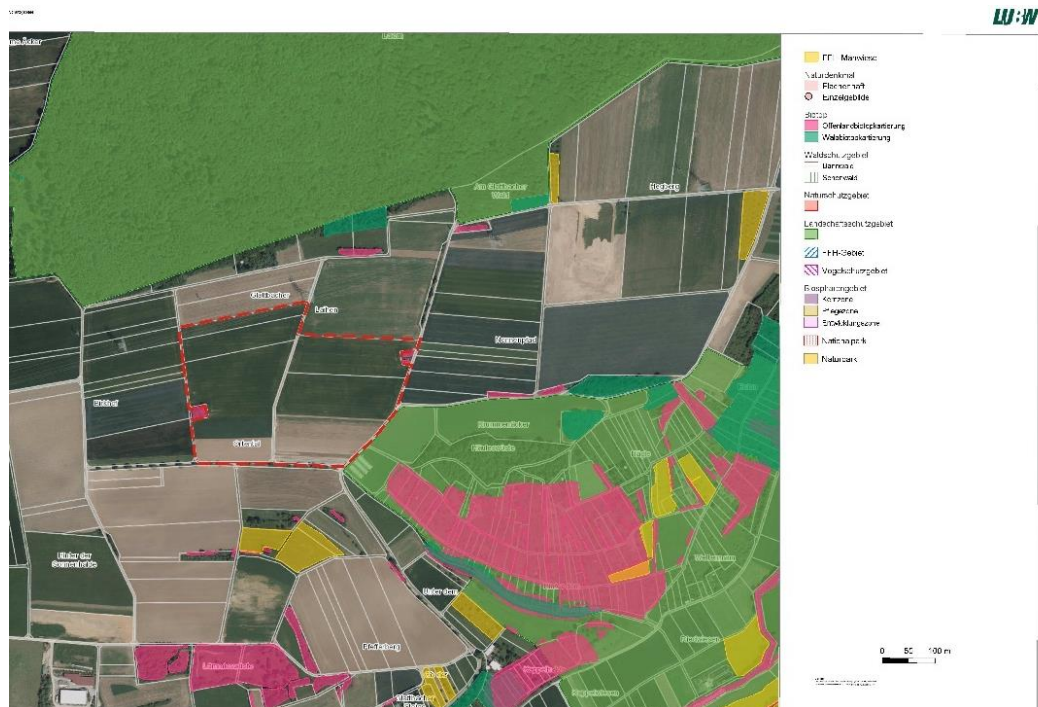


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. Abgrenzung in rot, Quelle: LUBW.de

Die magenta dargestellten Flächen westlich und östlich angrenzend an das Plangebiet gehören zum Biotop „Steinriegel mit Gehölze NNO Iptingen“ und sind unter der Biotop-Nr. 171192360106 gelistet.

Die hellgrün dargestellten Flächen, direkt südöstlich angrenzend an den Planbereich und im Norden und Teile des Landschaftsschutzgebietes Kreuzbachtal, welches in Summe eine Fläche von 246 ha aufweist und die Schutzgebiets-Nr. 2.36.018 trägt.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt das Biotop (magenta) „Trockenmauern Hinter der Kapelle/Kapellenhalde NNO Iptingen“ mit einer Fläche von circa 7 ha und der Biotop-Nr. 171192360109.

4 Lage und Bestand des Plangebiets

4.1 Lage im Siedlungsraum

Die in der Region Nordschwarzwald liegende Gemeinde Wiernsheim gehört verwaltungsrechtlich zum Landkreis Enzkreis und liegt im Heckengäu. Wiernsheim liegt ca. 35 km nordwestlich von Stuttgart und ca. 15 km östlich von Pforzheim entfernt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im nördlichen Teil der Gemeinde und östlich des Hauptortes Wiernsheim. Das Gebiet liegt nördlich des ältesten Teilortes Iptingen.

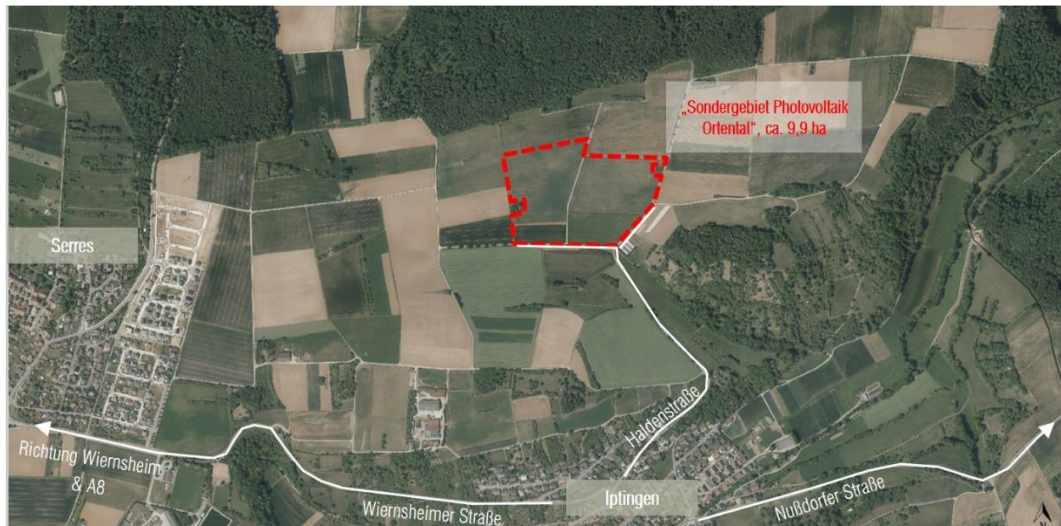


Abbildung 3: Luftbild mit der Lage des Plangebietes nördlich der Ortslage Iptingen. Quelle Luftbild <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

4.2 Bestehende Nutzung und Topographie

Das Plangebiet wird gegenwärtig ackerbaulich bewirtschaftet. Östlich angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, welches in seinen Randbereichen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt wird. Durch das Plangebiet verläuft in nord-südlicher Richtung ein landwirtschaftlicher Weg und südlich des Plangebiets befindet sich ein Fahrradweg, der die Verbindung zwischen Iptingen und dem Ortsteil Serres sichert.

Am nordöstlichen und südöstlichen Rand befinden sich Gehölzstrukturen, die nicht zum Plangebiet gehören. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches verlaufen zwei Freileitungen mit 110 kV und 380 kV.

Das Plangebiet ist in seiner topographischen Ausrichtung südlich geneigt und bietet dadurch ideale Voraussetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

4.3 Erschließung

Während der Bauzeit und auch zur späteren Wartung der Anlage ist die Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege möglich.

Unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft in nord-südlicher Richtung ein Erdkabel der Netze BW. An dieser Stelle findet der Netzanschluss statt, wodurch keine weiteren Kabelverlegungen notwendig werden.

5 Konzeption

Die Firma wpd plant eine Solaranlage zur Erzeugung und optionalen Speicherung von Strom, der durch ein Erdkabel ins örtliche Stromnetz eingespeist werden soll. Die Flächen gehören zwei Eigentümern, einer von ihnen bewirtschaftet die Flächen als Landwirt. Es sind die einzigen Flächen des Landwirts in diesem Bereich und durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage spart er sich zukünftig die Anfahrt aus dem südlichen Bereich der Ortslage Iptingens. Da kein Pachtverhältnis besteht und die Nutzungsänderung in Einverständnis mit dem

Eigentümer erfolgt entstehen bezüglich der konkreten Nutzung keine Nutzungskonflikte.

Die überplante Fläche hat eine Größe von insgesamt circa 9,9 ha und entfällt fast ausschließlich auf ackerbauliche Nutzflächen, die momentan intensiv genutzt werden. Lediglich auf einer Fläche von circa 0,1 ha verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der von Touristen und Spaziergängern nur selten begangen wird.

Das Gebiet soll mit Modulreihen zur Nutzung erneuerbarer Energien bebaut werden. In Summe ist ein Solarpark mit ca. 9 MWp Leistung geplant. Zulässig sind somit Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung (optional) von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege und Überwachungseinrichtungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz. Die Anlagen werden aus versicherungstechnischen Gründen eingefriedet. In Randbereichen der Anlagen sind landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen geplant, die gleichzeitig der Kompensation der durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen dienen. Für Spaziergänger wird ein zusätzlicher Mehrwert im nordöstlichen Teil durch einen Picknickplatz mit Sitzbank und Informationstafeln vorgehalten.

Über dem Flurstück 16102 verläuft die Stromtrasse mit einer 380 kV Freileitung, in diesem Bereich ist ein Schutzabstand verpflichtend und keine Module vorgesehen. Das Flurstück schließt das Eigentum des Landwirtes ab und aus Gründen der Praktikabilität wird es ebenfalls im Zuge der Flächennutzungsplanänderung angepasst, um die Möglichkeit zur Umsetzung möglicher Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Alternativenprüfung

Für die Fortschreibung des Teilregionalplanes Erneuerbare Energien, hat sich die Gemeinde Wiernsheim bereits im September 2020 mit dem Thema Standorte für Photovoltaikanlagen befasst und eine Ausweisung von fünf Standorten ins Regionalplanverfahren eingebracht.

Neben der Fläche Ortental wird gleichzeitig noch der Flächennutzungsplan im Bereich „Zwergberg“ geändert, da auf dieser Fläche ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Durch die beiden Flächen hat die Gemeinde die Möglichkeit vor Ort einen angemessenen Grad an Autarkie von fossilen Energieträgern zur Stromgewinnung zu erreichen.

Die geplante Fläche Ortental ist durch ihre Südausrichtung und die Klassifizierung als nachteiliges Gebiet grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sehr gut geeignet. Außerdem ist für die Planung und Umsetzung positiv, dass es gegenwärtig kein Pachtverhältnis gibt und die Projektinitiative durch den Eigentümer erfolgte.

6 Gutachten / Untersuchungen

6.1 Artenschutz

Das Artenschutzgutachten wird aktuell erarbeitet und liegt zum Verfahrensstand Entwurf vor.

6.2 Geotechnischer Bericht

Der Geotechnische Bericht wird aktuell erarbeitet und liegt zum Verfahrensstand Entwurf vor.

7 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar und wird zum *Verfahrensstand Entwurf als Anlage* beigefügt. Die darin aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Hierdurch kann eine Aufwertung der Fläche erreicht werden.

8 Anlagen zur Begründung

- **Umweltbericht (folgt zum Verfahrensstand Entwurf)**

Hinweis: Nach Abschluss des Verfahrens wird der Änderung des Flächennutzungsplans eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Mönsheim, den

.....

Thomas Fritsch, Vorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu